

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 51
Nummer: 51
Datum: 18.12.2020

Inhalt:

Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 10.12.2020	4
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 10.12.2020	5
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 10.12.2020	7

Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 10.12.2020

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab

Aufgrund der §§ 11, 15 und 18 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 28.04.1999, zuletzt geändert am 30.06.2014:

§ 1 Änderung der Satzung

§ 1 Abs. 2 – Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit – erhält folgende Fassung:

Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,-- €. Dieser Pauschalbetrag beinhaltet auch die Fahrtkosten. Entschädigungsleistungen nach dem BayRKG kommen nicht zur Anwendung.

§ 2 Abs. 1 – Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden – erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Anlage 3 des KWBG analog der Entschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde zwischen 1.001 und 3.000 Einwohner drei fünftel der niedrigsten Stufe.

§ 2 Abs. 2 – Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden – erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält eine pauschale Kraftfahrzeugentschädigung von monatlich 195,- € für alle Dienstfahrten innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes. Entschädigungsleistungen nach dem BayRKG kommen nicht zur Anwendung.

§ 4 – Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses – erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine tägliche Pauschale in Höhe von 150,-- €. Dieser Pauschalbetrag beinhaltet auch die Fahrtkosten. Entschädigungsleistungen nach dem BayRKG kommen nicht zur Anwendung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Beratshausen, den 10.12.2020
Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe
Laber-Naab
Bürgermeister Josef Bauer, Parsberg
Verbandsvorsitzender
Az. S 12-027.15-Schm.

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 10.12.2020

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab
vom 10.12.2020**

Aufgrund der Art. 19 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 26.11.1990, zuletzt geändert durch die Satzung vom 29.11.2019:

**§ 1
Änderung der Satzung**

§ 10 Abs. 3 Nr. 1 – **Zuständigkeit der Versammlung** – erhält folgende Fassung:

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000,-- € mit sich bringen, soweit die Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind;

§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12 u. 13 – **Zuständigkeit des Werkausschusses** – erhält folgende Fassung:

3. Lieferungen und Leistungen in Höhe von 20.000,-- € bis 250.000,-- € zu vergeben, sowie alle im Wirtschaftsplan berücksichtigten Maßnahmen;

6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 20.000,-- € bis 250.000,-- € beinhalten (§ 15. Abs. 5 Satz 2 EBV).
7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000,-- € bis 250.000,-- € beinhalten.
8. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag bis 250.000,-- € beinhalten.
9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,-- €, jedoch nicht höher als 250.000,-- € beträgt.
10. Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung; Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, mit einem Streitwert von 2.500,-- € bis 250.000,-- €.
12. Stundungen und zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenfestsetzungen für sonstige Grundstücke, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- € bis 250.000,-- € beinhalten.
13. Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,-- € bis 250.000,-- € beinhalten.

§ 17 Abs. 9 – **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden** – erhält folgende Fassung:

- (9) Alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall zwischen 20.000,-- € bis 60.000,-- € liegt.

§ 19 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 – **Die Werkleitung** – erhalten folgende Fassung:

1. alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000,-- € nicht übersteigt.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigen.
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Beratshausen, den 10.12.2020
Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab
Bürgermeister Josef Bauer, Parsberg
Verbandsvorsitzender
Az. S 12-027.15-Schm.

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 10.12.2020

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vom 10.12.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.12.2008 folgende 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.08.2017:

§ 1 Änderung der Satzung

§ 9 a Abs. 2 – Grundgebühr – erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4,0 cbm/h	96,00 €/Jahr
bis 10,00 cbm/h	123,43 €/Jahr
bis 16,00 cbm/h	141,14 €/Jahr
bis 25,00 cbm/h	224,01 €/Jahr
über 25,00 cbm/h	1.056,04 €/Jahr

§ 10 Abs. 1, 3 und 4 – Verbrauchsgebühr – erhalten folgende Fassung:

- (1) Die **Verbrauchsgebühr** wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (3) Wird ein **Bauwasserzähler** oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird Bauwasser abgegeben, ohne dass ein Bauwasserzähler verwendet wird, so beträgt die Gebühr 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Der Verbrauch wird durch Schätzung ermittelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Beratzhausen, den 10.12.2020
Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab
Bürgermeister Josef Bauer, Parsberg
Verbandsvorsitzender
Az. S 12-027.15-Schm.